

MITGLIEDERORDNUNG

des
SPORTBUND SONNLAND E.V. FREIBURG
in der Fassung des Vorstandsbeschlusses vom
16. 07. 2020

I. ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

- § 1 Es gibt Ordentliche Mitglieder
Kinder und Jugendliche
Sportmitglieder
Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende

Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahre vollendet haben. Sie haben Stimmrechte einschließlich aktive und passive Wahlrechte.

Kinder und Jugendliche sind Einzelmitglieder unter 18 Jahren, bei Zuordnung zu einem Ordentlichen Mitglied bleiben sie beitragsfrei.

Die Zuordnung jugendlicher Mitglieder zu einem ordentlichen Mitglied endet automatisch mit der Vollendung des 18. Lebensjahres. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft als ordentliche Mitgliedschaft fortgesetzt werden. Der Antrag muss spätestens 6 Monate nach der Vollendung des 18. Lebensjahres schriftlich bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Bei Beantragung im Anschluss innerhalb von 12 Monaten muss keine Aufnahmegebühr entrichtet werden (Anschlussmitgliedschaft).

Sportmitglieder sind aktive Angehörige der Sportmannschaften des Vereins, die kein aktives oder passives Wahlrecht und nur ein eingeschränktes Recht zum Geländebesuch besitzen (in den Sommerferien während der Schließung öffentlicher Sportstätten). Die Sportmitgliedschaft wird zunächst für das laufende Kalenderjahr begründet und verlängert sich jeweils um ein weiteres Kalenderjahr, sofern der Vorstand nicht 6 Wochen vor Ende des Kalenderjahres einer Fortsetzung der Mitgliedschaft widerspricht. Das Recht zum Austritt gemäß § 4 Nr. 2 der Satzung bleibt davon unberührt.

Mitglieder mit besonderen Verdiensten können mit einem entsprechend begründeten Vorschlag von der Mitgliederversammlung zu **Ehrenmitgliedern** ernannt werden.

Ehemalige Vorstandsmitglieder, die sich in ihrem Amt besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu **Ehrenvorsitzenden** ernannt werden.

Beitragspflichtig sind alle

- Ordentlichen Mitglieder,
- Kinder und Jugendliche als Einzelmitglieder (wenn nicht beitragsfrei)
- und
- Sportmitglieder.

Einzelheiten regelt die Ordnung über Beiträge, Gebühren und Mieten.

II. AUFNAHME

- § 2 Die Aufnahme ist persönlich und schriftlich bei der Geschäftsstelle zu beantragen und vom Vorstand zu entscheiden.
Die Identität muss durch Personalausweis bzw. Pass nachgewiesen werden. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
Gegen die Aufnahme kann von Mitgliedern Einspruch erhoben werden, über dessen Begründetheit der Vorstand entscheidet.
- § 3 Die Beitragspflicht für die Mitgliedschaft beginnt
bei Aufnahme im 1. Halbjahr am 01.01. des Jahres und
bei Aufnahme im 2. Halbjahr am 01.07. des Jahres.
- § 4 Das erste Jahr der Mitgliedschaft gilt als vorläufige Mitgliedschaft. Innerhalb dieses Zeitraums kann die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen von beiden Seiten mit sofortiger Wirkung widerrufen werden.
- § 5 Name und Wohnort der neuen Mitglieder werden bei Vorliegen einer schriftlichen Einwilligung in den Sonnland-Nachrichten bekannt gegeben.
- § 6 Für die Mitgliedschaft relevante Änderungen der persönlichen Daten (Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Bankverbindung usw.) sind der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.

III. BEITRÄGE, UMLAGEN, GEBÜHREN und MIETEN

- § 7 Die Aufnahmegebühr ist entsprechend der Ordnung über Beiträge, Gebühren und Mieten zu entrichten und nicht rückzahlbar. Mitglieder sind von der Aufnahmegebühr befreit, wenn sie von einem dem DFK angeschlossenen Verein überwiesen werden. Der Vorstand kann in besonderen, schriftlich zu begründenden Fällen Mitgliedern die Aufnahmegebühr ermäßigen, stunden oder erlassen.
- § 8 Beiträge, Umlagen, Gebühren und Mieten werden - soweit banktechnisch möglich - im SEPA-Lastschriftverfahren erhoben. Das Mitglied hat die erforderliche Einzugsermächtigung zu erteilen.
- § 9 Beiträge und Umlagen sind gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung zu entrichten. Gebühren und Mieten werden vom Vorstand festgesetzt.
Einzelheiten enthält die Ordnung über Beiträge, Gebühren und Mieten.
- § 10 Beiträge und Mieten sind per 31.01. jeden Jahres im Voraus zu entrichten. Im Lastschriftverfahren (außer bei Sportmitgliedern) wird jeweils die Hälfte am 31.01. und 30.04. eines jeden Jahres erhoben.
Umlagen sind zu dem festgesetzten Zeitpunkt fällig.
Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren erhoben.
- § 11 Die Beitragspflicht endet mit dem Ende der Mitgliedschaft.
Bei Widerruf der vorläufigen Mitgliedschaft endet die Beitragspflicht zum Ende des Halbjahres, in dem der Widerruf erklärt worden ist.
- § 12 In besonderen, schriftlich zu begründenden Fällen kann der Vorstand auf Antrag Beiträge, Umlagen und Gebühren ermäßigen, stunden oder erlassen.

IV. BEENDIGUNG UND RUHEN DER MITGLIEDSCHAFT

§ 13 Das Ende der Mitgliedschaft ist in der Satzung geregelt.

§ 14 Ein Mitglied kann aus nachstehenden Gründen ausgeschlossen werden:

1. Bei Zahlungsverzug trotz Mahnung über einen Zeitraum von länger als 3 Monaten.
2. Bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen, die Satzung oder Ordnungen. Verstöße gegen die Ordnungen können durch den Vorstand abgemahnt werden. Wiederholte Abmahnungen stellen einen groben Verstoß i. S. d. § 14 Nr.2 der Mitgliederordnung dar.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Die Parteien können den Ehrenrat anrufen.

§ 15 Ruhen der Mitgliedschaft

1. Mitgliedern, die aus besonderen Gründen für mindestens ein Jahr nicht am Vereinsleben teilnehmen können, kann der Vorstand auf Antrag eine "Ruhende Mitgliedschaft" zuerkennen.
2. Die "Ruhende Mitgliedschaft" ist zu befristen und lebt nach Ablauf der Frist ohne besonderen Antrag wieder auf.
3. Eine "Ruhende Mitgliedschaft" kann nicht rückwirkend gewährt werden. Sie wird erst dann wirksam, wenn der Antragsteller den Mitgliedausweis zurückgegeben hat.
4. Während der Zeit der "Ruhenden Mitgliedschaft" ruhen alle mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten.

V. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 16 Die Mitgliederversammlung wird durch die Erste Vorsitzende oder den Ersten Vorsitzenden oder die Zweite Vorsitzende oder den Zweiten Vorsitzenden geleitet. Bei deren Verhinderung wird die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter durch den Vorstand bestimmt.

§ 17 Vorstand und Ehrenrat werden in geheimer Abstimmung gewählt. Andere Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst, wenn nicht mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder geheime Abstimmung verlangen.

§ 18 Die Entlastung des Vorstandes erfolgt einheitlich. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können einzelne Vorstandsmitglieder von der Entlastung ausgenommen werden.

§ 19 Ordnung der Diskussion

1. Zur Ordnung der Diskussion wird eine Rednerliste geführt. Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge der Eintragung. Die Diskussion kann abgekürzt werden durch:
 - a) Beschränkung der Redezeit
 - b) Schluss der Rednerliste
 - c) Antrag auf Schluss der Debatte.

2. Wer Anträge zu Nr. 1a) bis c) stellen will, meldet sich mit dem entsprechenden Zuruf.

Sie oder er erhält außerhalb der Rednerliste das Wort, sobald eine Rednerin oder ein Redner geendet hat und dem nächsten das Wort noch nicht erteilt ist. Über diesen Antrag muss sofort abgestimmt werden. Zuvor ist je einer Rednerin oder einem Redner Gelegenheit zu geben, für und gegen den Antrag zu sprechen.

§ 20 Hinweise auf Satzung und Ordnungen des Vereins werden mit dem Zuruf „zur Geschäftsordnung“ vorgebracht. Ihre Behandlung richtet sich nach § 19 Nr. 2.

§ 21 Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter kann jederzeit und ohne Beschränkung der Redezeit das Wort nehmen.

§ 22 Liegen zu einem Thema mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen.

§ 23 Abschriften des Protokolls werden den Mitgliedern innerhalb von drei Monaten via E-Mail, hilfsweise per Post zugesandt und in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme ausgelegt. Einsprüche gegen das Protokoll sind bis zum letzten Tag des auf die Zugänglichmachung folgenden Monats bei der Geschäftsstelle einzulegen. Über Einsprüche entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

VI. VORSTAND

§ 24 Vorstandssitzungen finden in regelmäßigem Turnus ohne besondere Einladung der Vorstandsmitglieder statt. Sie sind im Allgemeinen nicht öffentlich. Die oder der Erste Vorsitzende kann in besonderen Fällen, unter Einhaltung einer dreitägigen Frist, weitere Vorstandssitzungen einberufen. Vorstandssitzungen sind ferner auf Antrag von mindestens vier Vorstandsmitgliedern innerhalb einer Frist von sieben Tagen einzuberufen.

§ 25 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Ersten Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen. Jedes Mitglied des Vorstandes erhält eine Ausfertigung.

§ 26 Jedes Vorstandsmitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung, vom Vorstand mit Drei-Viertel-Stimmenmehrheit suspendiert werden. Über die endgültige Amtsenthebung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 27 Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand ein anderes wählbares Vereinsmitglied mit der Übernahme des Amtes kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung beauftragen.

VII. EHRENRAT

§ 28 Der Ehrenrat wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens sieben Tagen einberufen.

§ 29 Der Ehrenrat entscheidet unabhängig und ist an Weisungen des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung nicht gebunden. Die Entscheidung ergeht aufgrund eines mündlichen oder schriftlichen Verfahrens.

Der Ehrenrat entscheidet nach geheimer Beratung mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung und ihre Begründung sind den Beteiligten und dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Das Recht des Vorstandes, grundsätzliche Angelegenheiten, die für eine ordnungsgemäße Vereinsführung unerlässlich sind, in der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln, bleibt unabhängig von der Entscheidung des Ehrenrates unberührt.

§ 30 Im mündlichen Verfahren sind die Beteiligten unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich zu laden. Erscheint eine der Parteien nicht, so kann nach Aktenlage entschieden werden.

Im schriftlichen Verfahren ist jedem der Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich zur Sache zu äußern.

§ 31 Die Verhandlung des Ehrenrats ist nicht öffentlich.

VIII. JUGENDGRUPPE

§ 32 Mitglieder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr können eine Jugendgruppe bilden. Die Jugendgruppe regelt ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung durch eine Jugendordnung und wählt einen Jugendvorstand für die Dauer von jeweils 2 Jahren. Der Jugendvorstand bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Die Interessen der Jugend werden durch die Jugendwartin oder den Jugendwart als Vorstandsmitglied vertreten.